



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 365/2003
Fachbereich: Zentraler Steuerungsdienst
Produktnummer: 10.02.01
Datum: 05.12.2003
Gez.: Heinz Öhmann

22.01.2004	Hauptausschuss				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

29.01.2004	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Beschlussvorschlag

Dem Entwurf der als Anlage beigefügten Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Coesfeld wird zugestimmt.

Begründung

Die Elterninitiative zur Erhaltung der Grundschullandschaft in der Stadt Coesfeld hat mit Schreiben vom 24.11.2003 mitgeteilt, dass sie ein Bürgerbegehren zur Weiterführung der Schulstandorte der Grundschulen Martinschule und Jakobischule in Coesfeld initiiert. Am 13.01.2004 hat sie die Unterschriftenliste eingereicht. Nach Vorprüfung durch die Verwaltung muss der Rat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheiden.

Im Vorfeld wird daher aus aktuellem Anlass eine ortsrechtliche Regelung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vorgeschlagen, die verbindliche allgemeine Verfahrensregeln für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung in Form einer Satzung festlegt.

Der Verfahrensablauf von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergibt sich im einzelnen aus § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Er enthält allerdings zur Durchführung von Bürgerentscheiden praktisch keine Regelungen. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern enthalten auch das Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und die Kommunalwahlordnung (KWahlO) keine Regelungen zur Durchführung von Bürgerentscheiden. Vielmehr hat sich der Landesgesetzgeber dafür entschieden, das Innenministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung zu ermächtigen, in der das Nähere

über die Durchführung von Bürgerentscheiden geregelt werden kann (§ 26 Abs. 10 GO NRW). Da bislang eine Rechtsverordnung des Innenministers nicht vorliegt, sind die Kommunen, in denen ein Bürgerentscheid durchzuführen ist, berechtigt, aber auch verpflichtet, Regelungen zur Durchführung des Bürgerentscheids zu treffen. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen seinerzeit eine Mustersatzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden, die mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt wurde, vorgelegt. Die Mustersatzung vom November 1996 wurde inzwischen aufgrund zahlreicher Verwaltungsgerichts-Urteile aktualisiert. Um nicht nur für den Einzelfall, sondern für alle künftigen Bürgerentscheide eine allgemein verbindliche Regelung zu treffen, bietet sich deshalb die Satzungsform an.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die beigefügte Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden zu erlassen.

Anlagen:
Satzungsentwurf